

35 services e.V.

- Satzung in der Fassung vom 09.05.2008 –

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „35 services“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „35 services e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- 2) Der Sitz des Vereines ist Berlin-Mitte (Moabit).

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereines ist die Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur zugunsten der im Stadtteil lebenden Menschen, in Verbindung mit der Förderung der Kunst und Kultur, auch aus den unterschiedlichen Herkunftsländern der Anwohner. Des Weiteren verfolgt der Verein die selbstlose Förderung und Unterstützung von Kinder- und Jugendhilfe in vornehmlich handwerklichen Bereichen der Bildungsarbeit.

Dies soll geschehen durch

- a) die Zurverfügungstellung von Werkstätten zur Schaffung Bildender Kunst;
- b) die Unterstützung der in soziokulturellen und künstlerischen Bereichen tätigen Einrichtungen der Kulturfabrik Lehrter Str. 35 e.V. bei Einbauten, Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten;
- c) die Einrichtung und den Betrieb einer Fahrradselbsthilfewerkstatt vornehmlich für die im Stadtteil lebenden Kinder und Jugendliche;
- d) den Erhalt und die Pflege des Klara-Franke-Spielplatzes in der Lehrter Str.;

- e) die Vermittlung grundlegender Kenntnisse in der Metall- und Holzbearbeitung sowie das Angebot von Praktika in diesen Bereichen.

Der Verein unterstützt darüber hinaus die satzungsmäßigen Zwecke des Kulturfabrik Lehrter Str. 35 e.V., Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Auch dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergünstigungen gewährt werden. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2006.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr beendet hat, und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins unterstützen will.
- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins ideell und materiell unterstützen will. Fördernde Mitglieder können nicht in die Organe des Vereins

gewählt werden. Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber ein Anhörungsrecht.

3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

4) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie tritt zum Ende des Monats der Einreichung in Kraft;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder den Verein nachweislich geschädigt hat. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder anderer Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zu repräsentativen Zwecken ist nur die Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung;
- c) Achtung auf die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellen von Richtlinien für die Nutzung der Vereinsräume;
- e) Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung;
- f) Übergabe einer Satzung und einer Mitgliederliste an jedes Mitglied bei Vereinseintritt. Eine aktualisierte Fassung der Mitgliederliste ist den Mitgliedern nach jeder Mitgliederversammlung zu übermitteln.

4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Beschlussbuch niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern

unterzeichnet. Eine Einsichtnahme in das Beschlussbuch ist den Mitgliedern auf Verlangen zu ermöglichen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen; bei Satzungsänderungen ist die zur Änderung vorgesehene Bestimmung nebst Änderungsvorschlag in der Einladung zu benennen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beginn der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand die für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erforderliche Anzahl an Mitgliedern bekannt.
- 4) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die zum Tage der Sitzung ihre Beiträge entrichtet haben.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Erlass und Änderung der Satzung;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - c) Entgegennahme der Jahresabrechnung;
 - d) Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes;
 - e) Befinden über vorgesehene Projekte;

- f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- h) Möglichkeit der Wahl von zwei Revisoren, die das Recht haben, die Buchführung des Vereins jederzeit zu überprüfen;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Auflösung des Vereins.

6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in absoluter Mehrheit gefasst, solange kein anderer Paragraph dagegen steht. Die Stimmabgabe erfolgt offen oder auf Antrag geheim.

Bei begründeter Abwesenheit eines Mitgliedes kann die Stimmabgabe schriftlich erfolgen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Versammlungsleiter/-in
- Protokollführer/-in
- die Zahl der erschienen Mitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung; bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung in alter und neuer Fassung anzugeben

7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied jederzeit, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einberufen. Die Formvorschriften aus Abs. 1 sind einzuhalten. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann keine Satzungsänderung vorgenommen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Geschäftsführer

Der Verein kann sich zur Erledigung der laufenden Aufgaben eines Geschäftsführers bedienen. Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt und erledigt seine Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Weisungsbefugt gegenüber dem Geschäftsführer ist der Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu berufenden Mitgliederversammlung, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, kann in einer darauf folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins die Auflösung des Vereins mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Kulturfabrik Lehrter Str. 35 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 09.05.2008